

Satzung des eingetragenen Vereins „Trägerkreis Evangelisches Kloster“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Trägerkreis Evangelisches Kloster“ und hat seinen Sitz in Goslar. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der „Trägerkreis Evangelisches Kloster“ ist Freundeskreis der Gethsemane-Bruderschaft e.V. und will als solcher christliches Leben unter geistlich suchenden Menschen fördern. Er versteht sich als freies Werk innerhalb der Kirche und führt seine Aufgaben auf der Grundlage evangelischen Rechtfertigungsglaubens durch.

Hauptsächlich beabsichtigt er

- 1) klösterliche Stätten der Einkehr und Stille zu schaffen,
- 2) die Gemeinschaft der Freunde untereinander zu pflegen, z.B. durch Einkehrtage, Freizeiten, Regionalgruppen, Rundbriefe und gemeinsames Schrifttum,
- 3) in diesem Rahmen eine Bildungsarbeit durchzuführen, die es vor allem jungen Menschen ermöglichen soll, sich von der Grundlage einer solchen Spiritualität aus mit den Fragen des modernen Lebens auseinander zu setzen,
- 4) darüber hinaus Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine ganzheitliche therapeutisch-seelsorgerliche Arbeit aus dieser Spiritualität heraus zu schaffen und
- 5) die notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen, um diese Aufgaben zu ermöglichen.

Die Stätten der Einkehr und Stille, die der Trägerkreis unterhält, sollen allen, Einzelnen sowie Gruppen aus Gemeinden, Bruder- und Schwesterschaften offen stehen, die eine in der betenden Begegnung mit Gott gegründete Erneuerung und Regeneration nach Leib, Seele und Geist suchen.

Die Arbeit des Trägerkreises versteht sich als notwendige Ergänzung zu den evangelistisch-missionarischen und diakonischen Zentren sowie den akademieartigen Tagungsstätten. Er möchte deshalb solche Aufgaben nicht selbst übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und religiösen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt unberührt.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und/oder ihre Sacheinlagen im Zustand bei Rückforderung zurückerhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung werden, die gewillt ist, den in § 2 festgelegten Zweck des Vereins zu fördern.
- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.
Die Beiträge juristischer Personen werden im Einvernehmen zwischen ihnen und dem Vorstand festgesetzt.
Über die Herabsetzung des Mindestbeitrages im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
Der Verein nimmt Spenden entgegen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer, der von der Versammlung bestellt wird, zu unterzeichnen. Sie werden auf Anforderung an Mitglieder versandt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von 10 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sollen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
- d) die Festsetzung des monatlichen Mindestbeitrages
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem I. geschäftsführenden Vorstand und dem II. erweiterten Vorstand. Zu I. gehören:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Rechnungsführer/in

zu II. gehören mindestens drei, höchstens acht weitere Mitglieder. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Mit-

gliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand schlägt am Ende seiner Wahlperiode die Zahl der neu zu wählenden Vorstandsmitglieder vor.

Für die Wahl zum Vorstand können Mitglieder bis 6 Wochen vor der Wahl vorgeschlagen werden. Aus den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern wird ein Wahlleiter und ein Schriftführer von der Versammlung benannt. Die Vorstandswahl findet auf Antrag der Versammlung in geheimer Abstimmung statt.

Der Vorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Er kann für besondere Aufgaben Beiräte und Ausschüsse bilden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fördert Maßnahmen, die den Zielen des Vereins dienen, und beschließt über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die durch den Vorstand gefassten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand zu unterzeichnen und muss drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung unterzeichnet sein.

Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Gethsemane-Bruderschaft e.V., Sitz Goslar, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Goslar, 3. September 2016